



Abstandstabelle

gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart	Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1500	1	Kokereien	VII	200	119	Lederfabriken
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom-, Mangan-, Karbid-, Korund- und sowie von Ferrolegierungen			120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanlagen), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		3	Erdfräntinnen mit chemischer Weiterverarbeitung			121	Stärkefabriken
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen			122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rosten von Nüssen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskoseknäufeln			123	Schokoladenfabriken mit Kakaoersteinen
II	1200	6	Hochöfenwerke	124	Anlagen zur Trockennierherzeugung		
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenfen, unter 50t Gesamtschmelzgewicht) (+)	125	Kaffeeerbstofffabriken		
		8	Erdfräntinnen ohne chemische Weiterverarbeitung	127	Brauereien und Brennereien		
		9	Erzzeranlagen	128	Getränkfabriken (+)		
III	1000	10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (+)	129	Zeitungsdrucken (+)		
		11	Anlagen zur Kohlevergasung	130	Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen und Schrottplätze		
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten	131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (+)		
		13	Aluminiumhütten	132	Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern		
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (+)	133	Spezialbetriebe mit eigenem Lager, Mobilspeditionen und -transportbetriebe, Lagerstätten (+)		
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (+)	134	Kläranlagen		
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (+)	135	Müllmüllstationen		
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen	136	Anlagen zur Herstellung von Gipszerzeugnissen für Bauzwecke		
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff	137	Maschinenfabriken und Härtereien		
		19	Tierkörperverarbeitungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen	138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarossen und -anhangern		
IV	800	20	Wasserhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber nicht als 100.000 Stück Mastgefügel und / oder Legehennen oder 2000 Schweine	139	Automatische Autowaschanlagen (+)		
		21	Zementfabriken	140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen		
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein	141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschläge (ohne Gießereien)		
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen	142	Anlagen zur Herstellung von Schmelzmitteln und -schmelzen		
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2TJ/h (ca. 210 MW) (+)	143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Pfeifen aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln		
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenfen unter 50t Gesamtschmelzgewicht	144	Milchmehl- und Stärkefabriken		
		26	Stahlgießereien	145	Fultermittelherstellung		
		27	Metallumformwerke (Aluminiumaufbereitung)	146	Bräufabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren		
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren	147	Fleischwarenfabriken		
		29	Anlagen zur Teerverwertung	148	Räucherereien		
V	500	30	Raufabriken	149	Getriebeschaltgeräten		
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldüngern	150	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilchherzeugung		
		32	Sperholz- sowie Span- und Holzfasernwerke	151	Margarine- und Kunstseifenfabriken		
		33	Rübenzuckerfabriken	152	Fabriken für Konserven und Getriekost		
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfälle über 6t/h Durchsatz	153	Speiseerzfabriken		
		35	Wasserhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgefügel und / oder Legehennen oder 2000 Schweine	154	Grätkühlhäuser		
		36	Erzaufbereitungsanlagen	155	Molereien		
		37	Schmelzwerke	156	Zimmereien (+)		
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel	157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (+)		
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasherstellung	VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2TJ/h (ca. 210 MW) (+)	159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten				
41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV	160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphie- und Elektrogeräteebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinelektrotechnischen Industrie				
42	Warmwalzwerke und Rohwerke einschließlich Rohrgabenherstellung (+)	161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff				
43	Schmelz- und Hammerwerke (+)	162	Anlagen zur Herstellung von Schmiedwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)				
44	Kaltwalzwerke	163	Schlössereien, Drehereien, Schleifereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen				
45	Eisen- und Tempiergießereien über 6t Schmelzleistung	164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen				
46	Wälz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (+)	165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln				
47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (+)	166	Anlagen der Farbwarenindustrie				
48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen	167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen				
VI	300	49	Anlagen zur Herstellung und Verfertigung von Dampfmaschinen und Rotationsanlagen (+)	168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen		
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (+)	169	Tischlereien und Schreinerereien		
		51	Anlagen zur Herstellung von Brunsablagern	170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren		
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden	171	Tapetenfabriken		
		53	Drahtschleifereien	172	Druckereien ohne Rotationsdruck		
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie	173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken		
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)	174	Anlagen zur Herstellung von Reispinnstoffen, Industriewolle und Pulzwolle		
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie	175	Spinnereien und Webereien		
		57	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen	176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien		
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen	177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten		
VII	200	59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen	178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf		
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen	179	Bauhöfe		
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten	180	Autoklavierereien		
		62	Glasbläuen mit mechanischer Glasherstellung	181	Großwaschereien und große chemische Reinigungsanlagen		
		63	Holzsperrholzanlagen unter Verwendung von Teerölen	182	Toxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung		
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff				
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe				
		66	Ölmühlen mit Raffination				
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe				
		68	Schraffhandbetriebe mit Kabelabstrahlen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschroftung und Shredderanlagen				
VIII	100	69	Autokinos (+)				
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (+)				
		71	Deponien				
		72	Intensivierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgefügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine				
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben				
		74	Anlagen zum Mahlen oder Bihnen von Ton, Schiefer u. Perlit				
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien				
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Fließweggewinnung)				
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken				
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen keramischen Erzeugnissen, von Grabsteinen für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und saurefesten Keramikzeugnissen				
IX	50	79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (+)				
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (+)				
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen				
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und leichtbauplatten				
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren				
		84	Ferndruckwerke ab 800 GJ/h (+)				
		85	Gaszeugungsanlagen				
		86	Gasverdichtungsanlagen für Fernleitungen (+)				
		87	Strangguß- und Flammenanlagen				
		88	Prähwerke (+)				
X	50	89	Stab- und Präzisionsröhrenherstellungen, Drahtziehereien (+)				
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Niete, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten (+)				
		91	Eisen- und Tempiergießereien bis 6t Schmelzleistung				
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtzieherei (ohne Leichtmetalle) (+)				
		93	Metallgießereien				
		94	Schwermaschinenbau				
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien				
		96	Verzinkungsanlagen				
		97	Emallieranlagen				
		98	Anlagen zur Abtragenerzeugung				
XI	50	99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten				
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis				
		101	Kunststoff- Behältnisfabriken				
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine				
		103	Lackfabriken				
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln				
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen				
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)				
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummwaren				
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbänder				
XII	50	109	Porzellan- und Feinkeramikwerke				
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke				
		111	Holzsperrholzanlagen unter Verwendung von Salzen				
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten				
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergeräten				
		114	Holzmeißelbetriebe				
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz				
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff				
		117	Wellpappenfabrik (+)				
		118	Rotationsdruckereien				

Zeichenerklärung

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1976 (GV NW S. 268) und vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 290) § 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) mit ÄnderungsvV vom 19.12.1986 hat die Stadtvertretung der Stadt Hemer in der Sitzung am 22.09.87 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9(1) und (7) BBauG

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG

GI 1000 Industriegebiete, gem. § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1(4) BauNVO und dem Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales über Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung vom 09.07.1982 (MBl. Nr. 1982 S. 1376)

(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Industrie- und Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind

(2) zulässig sind Industrie- und Gewerbebetriebe der Abstands- klassen III bis VIII (Nr. 9 bis 182) der nebenstehenden Abstands- liste und ähnliche Anlagen

(3) Ausnahme können zugelassen

1. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

3. Versorgungsanlagen (§ 14 (2) BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2. BBauG

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNVO über Abstandsflächen und Gebäudeabstände

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeeilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 7 (1) Spalte 3 BauNVO

Bebaubarer Anteil des Grundstücks, soweit er durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen nicht eingeschränkt wird

BMZ 9,0 Baumassenzahl (BMZ) gem. § 21 BauNVO in Verbindung mit § 17 (1) Spalte 5 BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2. BBauG

Zugelassen werden können: Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO und Stellplätze, sowie Anlagen, soweit sie nach der BauNVO in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können

Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG

Grünzone (öffentlich)

Von der Bebauung freizuhalten Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG die gem. § 9 (1) 25a BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind. Je 1000 qm Fläche sind 10 Laubbäume plus ganzflächigem Strauchbewuchs zu pflanzen

(1) Art der Bepflanzung: Sträucher und hochstämmig wachsende standortgerechte Laubbäume wie Eiche, Buche u.ä., pflanzgröße mind. 2m hoch

(2) Innerhalb der Grünzone kann die Verlegung von Stammleisen (Bundesbahnschulß), Gleisabzweigungen und Leitungen zugelassen werden

Flächen, die mit Leihungsrechten gem. § 9 (1) 21 BBauG zu Gunsten eines Versorgungsträgers (Erdgas-Hochdruckleitung) zu belasten sind

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

Straßenbegrenzungslinie

Böschung

Fahrbahn

Mittelstreifen

Fahrbahn

Unterhaltsweg

Lärmschutzwall

Erhaltungsrückgraben

Unterhaltsweg

Straßenbegrenzungslinie

Befahrbarer Weg

Verkehrsgrün

Verkehrsflächenaufteilung nachrichtlich

B. Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenzen mit Grenzstein

Höhenlinie mit Höhenangabe über N

vorhandene Gebäude

Bemerkung Die im Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen

C. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen (§ 9 (6) BBauG)

Fläche für Bahnanlagen

2.224 Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (+) gekennzeichneten Anlagen ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert - wie in Nr. 2.21 bereits ausgeführt - auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete, der Abstand darf daher um ein Drittel erniedrigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21).

Aufstellung u. Bearbeitung

Der Bebauungsplan Nr. 51a „Erweiterung des Industrieparks Edelburg“ wurde vom Planungsausschuss der Stadt Hemer im Auftrag der Stadt Hemer entworfen und aufgestellt.

Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzonenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) Die Darstellung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung mit Darlegung der Planungsabsicht wurde am 12.09.86 veröffentlicht. Die Anhörung erfolgte vom 15.09.86 bis 17.09.86 schriftlich bis 29.09.86. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wurde vom Rat der Stadt Hemer am 16.12.86 zur Kenntnis genommen.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hemer hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51a „Erweiterung des Industrieparks Edelburg“ gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 22.09.85 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.09.86 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekanntgemacht.

Billigungs- u. Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hemer hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51a „Erweiterung des Industrieparks Edelburg“ gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 31.03.87 beschlossen.

Offenlegung

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf Nr. 51a „Erweiterung des Industrieparks Edelburg“ und die Begründung haben seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 31.03.87 einschließlich öffentlich ausliegen.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hemer hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51a „Erweiterung des Industrieparks Edelburg“ gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 11.05.87 bis 11.06.87 einschließlich öffentlich ausliegen.

Anzeige

Dieser Bebauungsplan wird dem Rat der Stadt Hemer am 11.05.87 zur Kenntnis gegeben. Die Vorlegung ist öffentlich zugänglich. Wird nicht geltend gemacht.

Bekanntmachung-Inkraftsetzung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 u. 3 BauNVO wurde am 18.03.88 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

STADT HEMER

Bebauungsplan Nr. 51a
„Erweiterung des Industrieparks Edelburg“

Maßstab 1:1000

Der Bürgermeister: *W. D.*

Der Stadtdirektor: *W. D.*

Der Bürgermeister: *W. D.*

Der Stadtdirektor: *W. D.*

Der Bürgermeister: *W. D.*

Der Stadtdirektor: *W. D.*